

AMBULANTE DIENSTE

- Datenschutz: Kassen-Einsicht in die Dokumentation rechtswidrig

MARKT & PARTNER

- Hautleiden: Atmungsaktiver Schutzhandschuh beugt vor



KRANKENHAUS

- Modellprojekt: Länderübergreifende integrative Pflegeausbildung



HEIME

- Studie des KDA: Pflege von psychisch Kranken unzureichend



Kostenvergleich: Stationäre Pflege leidet unter Finanzierungskorsett

KURZ NOTIERT

URTEIL: Wird ein Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gekündigt, gilt in der Regel die übliche Kündigungsfrist nach Zugang der Kündigung. Damit wies das Bundesarbeitsgericht in Erfurt die Klage eines Arbeitnehmers zurück, der auf einem Beginn der Kündigungsfrist mit Anfang des Arbeitsverhältnisses bestand. Sofern im Arbeitsvertrag nicht anderes geregelt sei, beginne bei Kündigungen vor Dienstantritt die Kündigungsfrist mit dem Kündigungszugang (BAG-Urteil, Az.: 2 AZR 324/03)

FORDERUNG: Insbesondere behinderte Frauen, die in einer Pflegeeinrichtung leben, sollten das Recht haben, nur von einer Pflegekraft des gleichen Geschlechts betreut zu werden. Das hat der Sozialverband Deutschlands (SoVD) gefordert. Es gebe nach wie vor Fälle, in denen Frauen entgegen ihrem Wunsch nur männliche Pflegekräfte haben, so die Sprecherin der Frauen im SoVD, Brigitte Pathe, auf einer Fachtagung in Berlin.

In Kooperation mit dem Evangelischen Johanneswerk Bielefeld e.V. und dem Verein Alt und Jung e.V. verglich die Unternehmensberatung System & Praxis jetzt erstmals die Kosten ambulanter Versorgung in Wohnprojekten mit denen in der stationären Altenhilfe. Ein zentrales Ergebnis: Die stationäre Pflege ist durch ein pauschales Finanzierungskorsett eingeschränkt.

Bielefeld (nh). In Ostwestfalen gibt es eine vielfältige Landschaft ambulanter gemeinwesenorientierter Wohnprojekte als Baustein der pflegerischen Versorgung. Die jetzt vorliegende Untersuchung ging der Frage nach, wie diese Art der häuslichen Pflege in Wohngemeinschaften und Gemeinwesenprojekten im Kostenvergleich zur stationären Altenhilfe dasteht. Einbezogen wurden 67 Kunden des Vereins Alt und Jung und rund 100 Bewohner eines Pflegeheims aus der Region, dessen Leistungen mit denen der ambulanten Wohnprojekte vergleichbar sind. Gegenübergestellt wurden die Kosten für Pflege- und Hotelleistungen sowie die Miete bzw. die Investitionskosten.

„Die Unterschiede beider Versorgungsformen sind schon gravierend“, sagt Andreas Heiber, Inhaber von System & Praxis, zu den jetzt vorliegenden Ergebnissen. „So muss und kann die ambulante Pflege bedarfsgerecht und individuell Hilfeleistungen anbieten. Sie ist bei der Leistungserbringung

nicht durch das pauschale Finanzierungskorsett der stationären Altenhilfe eingeschränkt. Auch werden alle Kostenträger aktiviert, die für die Kosten wirklich zuständig sind. So werden ambulant zum Beispiel 20 Prozent der Pflegekosten durch die Krankenversicherung finanziert. Auch Eingliederungshilfe kann ohne eine Sortierung nach Einrichtungstypen in Anspruch genommen werden.“ Insgesamt ist die ambulante Pflege dadurch etwas teurer als die stationäre.

Die Pflegekassen, so die Untersuchung, belastet die stationäre Pflege allerdings momentan deutlich höher. Ermittelt wurden im Vergleich zur ambulanten Versorgung Mehrkosten von durchschnittlich 49 Prozent. „Gleichzeitig steht im stationären Bereich deutlich weniger Pflege- und Betreuungszeit zur Verfügung“, sagt Heiber. „Der Unterschied zur ambulanten Pflege- und Versorgungszeit liegt bei mindestens 24 Prozent. Zu fragen ist, ob durch diese strukturellen bedingten Unterschiede in beiden



Für Pflegekassen ist die stationäre Versorgung deutlich teurer als die ambulante. Gleichzeitig erhalten Heimbewohner im Schnitt weniger Pflege- und Betreuungszeit. Foto: Krüper/nh

Versorgungsformen eine vergleichbare Versorgungsqualität möglich ist. Nach den bestehenden Versorgungsverträgen sind beide Einrichtungstypen dazu verpflichtet.“

Betrachte man die unterschiedlichen Zeitbudgets in stationären Einrichtungen bezogen auf die Pflegestufen, stelle man eine hausinterne Umverteilung fest. „In den unteren Pflegestufen ist eher zu viel Versorgungszeit im Pflegesatz enthalten, während in den oberen Pflegestufen deutlich zu wenig Versorgungszeit kalkuliert ist. Damit subventionieren die Bewohner der Stufen 0 und I die Pflege in den Stufen II und III. Die Pflegesätze sind somit nicht am Bedarf der Bewohner orientiert. Würde man

dies bezogen auf die Untersuchungsgruppe tun, müssten die Sätze durchschnittlich um 35 Prozent steigen.“

Als „nahe liegende Lösung“ der Probleme in der stationären Altenhilfe schlägt System & Praxis eine „Ambulantisierung des Systems“ vor. „Die Finanzierung der notwendigen Pflege- und Betreuungskosten des einzelnen Bewohners sollten nur noch individuell nach seinen Bedürfnissen und Pflegenotwendigkeiten erfolgen unter Einbeziehung aller dafür zuständigen Kostenträger. Dieser fallbezogene Weg wird auch in der Akut-Versorgung im Krankenhaus eingeschlagen“, sagt Andreas Heiber.

Auf der Basis der notwen-

digen Versorgung stelle sich die Frage, ob ambulant und stationär tatsächlich vergleichbare Leistungen angeboten würden. Nach den Ergebnissen der Untersuchung müsste die Versorgung zumindest gemessen an vorhandener Versorgungszeit stationär deutlich geringer sein als ambulant. „Wenn jedoch die Versorgung nicht vergleichbar ist“, resümiert Heiber, „ist auch ein Vergleich über die Kosten und daraus resultierende Konsequenzen, wie sie § 3a BSHG bzw. § 13 Abs. 1 SGB XII vorsieht, nicht möglich. Wenn die stationäre Einrichtung nicht den gleichen bisher notwendigen Versorgungsaufwand bieten kann wie das ambulante System, kann nicht aus Kostengründen auf die stationäre Einrichtung verwiesen werden.“

Näheres und Bezug der kompletten Untersuchung unter der Adresse www.SysPra.de im Internet.

THEMEN AKTUELL

Pflegeberatung wird immer wichtiger

Höhere Ansprüche an Integrierte Versorgung

4 Projekt zum Einsatz Ehrenamtlicher